

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 29.01.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 05.06.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 10.01.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 29.01.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 wird wie folgt geändert:

ändere Art. 31 Abs. 1 Punkt 4 zu:

„das Referat für die Belange aller Studierender, die sich auf einem Spektrum von Aromantik, Asexualität, Biromantik, Bisexualität, Homoromantik, Homosexualität, Intergeschlechtlichkeit, geschlechtlicher Nichtbinarität, Panromantik, Pansexualität, Trans\*geschlechtlichkeit oder Queer\* befinden, bezeichnet als das Queer\*referat“

### **Art. 2 Übergangsbestimmung**

Die Referenten des Referats für die Belange schwuler und bisexueller Männer, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt sind, sind bis zum Ende der Amtszeit des Referats nach Art. 37 Abs. 3 Referenten des Queer\*referats. Art. 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

### **Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 29.01.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments